

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda - University of Applied Sciences – und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel für den gemeinsam durchgeführten Bachelor-Studiengang Berufspädagogik Gesundheit vom 22. Januar 2025, geändert am 28. Mai 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	22.01.2025	01.10.2025	26.03.2025 (AM 12-2025)
1.Änderung	28.05.2025	01.10.2025	26.08.2025 (AM 52- 2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziele, akademischer Grad

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Module, Studienanteile

§ 7 Zweitfach

§ 8 Auslandsstudium und Internationalisierung

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Freiversuch

§ 11 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 12 Notenbildung der Module

§ 13 Bildung der Gesamtnote

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Modulübersicht

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Anlage 4: Praktikumsordnung für die Schulpraktischen Studien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die gemeinsame Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Berufspädagogik Gesundheit des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda und der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Module des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums (mit Ausnahme des schulpraktischen Studiums 1) und die Module der allgemeinbildenden Zweifächer gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Universität Kassel, für alle anderen Module die der Hochschule Fulda.

§ 2 Studienziele, akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ soll in Verbindung mit dem konsekutiven Masterstudiengang die Studierenden dazu befähigen, Lehrtätigkeiten an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit oder an Fachschulen des Gesundheitswesens wahrzunehmen.
- (2) Absolvent*innen des Studienganges „Berufspädagogik Gesundheit“ sollen im Studiengang ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundlagen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit sowie des gewählten Zweifachs und des bildungswissenschaftlichen Kernstudiums nachweisen. Sie sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der dafür relevanten Fachgebiete verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung einschließen. Sie sollen die Kompetenzen erworben haben, ihr Wissen und Verstehen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen auf eine Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen anzuwenden, Problemlösungen und Argumente zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.
- (3) Sofern ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach studiert wurde, wird aufgrund der bestandenen Prüfung der akademische Grad „Bachelor of Education“ (B.Ed.) gemeinsam durch die Universität Kassel und die Hochschule Fulda verliehen.
- (4) Sofern das Zweifach Pflege oder Physiotherapie studiert wurde, wird aufgrund der bestandenen Prüfung der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemeinsam durch die Universität Kassel und die Hochschule Fulda verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 - (a) die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllt,
 - (b) eine einschlägige Berufsausbildung, betriebliche Praktika oder vergleichbare Tätigkeiten im Gesundheitswesen im Umfang von insgesamt 1.500 Stunden vorweisen kann und
 - (c) die Voraussetzung für das gewählte Zweifach erfüllt:
 - (i) Für das Studium in den allgemeinbildenden Zweifächern sind die von den verantwortlichen Fachbereichen der Universität Kassel festgelegten besonderen Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

- (ii) Für ein Studium der Zweifächer Pflege oder Physiotherapie ist eine Berufszulassung für das jeweilige Fach Voraussetzung.

Werden zum Studienbeginn eine einschlägige Berufsausbildung, betriebliche Praktika oder vergleichbare Tätigkeiten im Gesundheitswesen im Umfang von weniger als 1.500 Stunden, jedoch mindestens 1200 Stunden nachgewiesen, kann durch eine Einzelfallprüfung eine Zulassung unter Auflagen erteilt werden.

- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester

§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
(2) Das gesamte Studium umfasst 180 ECTS-Punkte (180 Credits).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik Gesundheit und den Master-Studiengang Berufspädagogik Gesundheit des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an,
- (a) drei promovierte hauptberuflich Lehrende, davon mindestens je eine Person von der Hochschule Fulda und der Universität Kassel,
 - (b) eine wissenschaftliche Mitarbeiter*in von der Hochschule Fulda oder der Universität Kassel,
 - (c) eine Studierende* des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik Gesundheit oder des Master-Studiengangs Berufspädagogik Gesundheit.

§ 6 Module, Studienanteile

- (1) Das Bachelorstudium enthält Module im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium, in der gesundheitswissenschaftlichen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik Gesundheit sowie in einem zweiten Unterrichtsfach und das Abschlussmodul.
- (2) Im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium sind die Module KE1, KE2, KE3, KE4, KE5 und KE10 (inklusive schulpraktischer Studien (SPS I)) im Gesamtumfang von 36 ECTS zu absolvieren. Das Modul KE10 erstreckt sich über zwei Semester. Die Verantwortung für dieses Modul liegt an der Hochschule Fulda, während die Verantwortung für die anderen Module des bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudiums bei der Universität Kassel liegt..
- (3) Im gesundheitswissenschaftlichen Fachstudium sind die Module BBG1 bis BBG10 (inklusive schulpraktischer Studien (SPS II)) zu absolvieren. Die Module BBG7, BBG10 und BBG12 (Zweifach) erstrecken sich über zwei Semester.

§ 7 Zweitfach

- (1) Als Voraussetzung für das lehramtsbezogene Masterstudium sind in einem zweiten Unterrichtsfach gemäß § 6 Module im Umfang von insgesamt 34 Credits entsprechend der jeweiligen Zweitfachordnung zu absolvieren.
- (2) In den allgemeinbildenden Zweitfächern gelten die Regelungen für den Studiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Kassel mit den jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsvoraussetzungen, die Zuständigkeit des jeweiligen Prüfungsausschusses und die abzulegenden Module.
- (3) Als allgemeinbildendes Zweitfach kann zwischen folgenden Fächern gewählt werden: Chemie, Physik, Mathematik, Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Politik und Wirtschaft.
- (4) Statt eines allgemeinbildenden Zweitfachs kann auch die Fachrichtung Pflege oder Physiotherapie an der Hochschule Fulda gewählt werden, wenn statt einer Lehramtstätigkeit an beruflichen Schulen eine Lehrtätigkeit an Fachschulen des Gesundheitswesens angestrebt wird.
 - (a) Für das Zweitfach Physiotherapie sind die Module BBG12 (GW1181) und die Module PT29 (GW1888), PT30 (GW1889), PT33 (GW1892) und PT34 (GW1893) der Prüfungsordnung Physiotherapie (SPO 2025) verpflichtend zu absolvieren. Außerdem ist ein frei wählbares fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 ECTS aus der Studien- und Prüfungsordnung Physiotherapie zu belegen.
 - (b) Für das Zweitfach Pflege sind die Module BBG12 (GW1181) und die Module P16 (GW1850), P6 (GW1769) sowie wahlweise das Modul P09 (GW1192) oder das Modul P14 (GW1849) der Prüfungsordnung Pflege (SPO 2025) verpflichtend zu absolvieren. Außerdem ist ein frei wählbares fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 ECTS aus der Studien- und Prüfungsordnung Pflege zu belegen.
 - (c) Aufgrund der Zulassungsvoraussetzung für das Zweitfach entfallen Teilnahmevoraussetzungen und klinisch-praktische Ausbildungsanteile im Berufsfeld für Module der Prüfungsordnungen Physiotherapie und Pflege.

§ 8 Auslandsstudium und Internationalisierung

- (1) Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda unterstützt internationale Mobilität im Studium. Voraussetzung ist eine individuelle Beratung zum Studienverlauf und die Möglichkeit des Erwerbs von insgesamt vergleichbaren Kompetenzen in entsprechendem Umfang. In einem Learning-Agreement soll vorab aufgeführt werden, welche Module anerkannt werden. Auslandsaufenthalte können insbesondere im Rahmen des Praktikums SPS I erworben werden.
- (2) Module des gesundheitswissenschaftlichen Fachstudiums, die in vergleichbarer Form in anderen Studiengängen des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda in englischer Sprache angeboten werden, können alternativ dort besucht werden.
- (3) Mit Zustimmung der Prüfenden ist es auf Antrag der Studierenden möglich, die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) und andere Prüfungsleistungen in Englisch anzufertigen.

§ 9 Abschlussmodul

- (1) Das Modul BBG11 umfasst die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).
- (2) Die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt in der Regel frühestens zum 6. Studiensemester. Voraussetzung zur Zulassung ist der Nachweis des Abschlusses von mindestens 90 ECTS im Studiengang.

- (3) Der Dauer der Abschlussarbeit wird ein Workload von 255 Stunden, entsprechend 8,5 ECTS-Punkten, zugrunde gelegt. 1,5 ECTS-Punkte werden für das Begleitseminar angerechnet
- (4) Das Erstgutachten zur Arbeit muss am Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda oder dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel (Institut für Berufsbildung) von einer hauptberuflich Lehrenden* erstellt werden, die das entsprechende Gebiet in der Lehre vertritt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 10 Freiversuch

Bis zu drei der studienbegleitenden Prüfungen der an der Hochschule Fulda gelehrteten Module BBG1 bis BBG9, die in dem nach Anlage 1 (Studienplan) vorgesehenen Zeitraum abgeleistet wurden, gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs können auch bestandene studienbegleitende Prüfungen innerhalb von zwei Semestern zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Anzahl der Freiversuche erhöht sich insgesamt nicht.

§ 11 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Entsprechend § 23 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda gilt am Fachbereich Gesundheitswissenschaften für die dort verantworteten Module ein Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL Verfahren). Grundlage hierfür ist ein individueller Nachweis der Kompetenzen, die in den Modulbeschreibungen definiert sind.
- (2) Eine Anrechnung des Moduls BBG11 (Bachelor-Arbeit) ist nicht möglich.

§ 12 Notenbildung der Module

- (1) Erfolgt die Aufgabenstellung und Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung in den von der Hochschule Fulda verantworteten Modulen durch mehrere Prüfende, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend dem Anteil in der Lehre gewichteten Prüfungsteilfragen. Die Umrechnung der erreichten Punkte zur Prüfungsnote erfolgt durch die modulverantwortliche Person. Dabei ist folgendes nicht-lineares System vorgegeben:

Note	Prozent (max. Punktzahl = 100%)
1,0	> 96 - 100
1,3	> 90 - 96
1,7	> 87 - 90
2,0	> 83 - 87
2,3	> 79 - 83
2,7	> 73 - 79
3,0	> 68- 73
3,3	> 64 - 68
3,7	> 57 - 64
4,0	50 - 57

Nicht ausreichend	Unter 50
-------------------	----------

- (2) Werden Modulprüfungsleistungen nach dem Punktesystem der Lehramtsstudiengänge beurteilt, so werden den Punkten folgende Notenstufen zugeordnet:

15/14/13 Punkte entsprechen 0,7/1,0/1,3

12/11/10 Punkte entsprechen 1,7/2,0/2,3

9/8/7 Punkte entsprechen 2,7/3,0/3,3

6/5/4 Punkte entsprechen 3,7/4,0/4,3

3/2/1 Punkte entsprechen 4,7/5,0/5,3

0 Punkte entsprechen der Note ungenügend (6).

Eine Prüfungsleistung ist dann bestanden, wenn mindestens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden.

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregel

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.
- (2) Studierende dieses Studiengangs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Januar 2024 studieren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2028. Danach erfolgt ein automatischer Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung. Zu diesem Zeitpunkt erfolgreich absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Notenspiegel tritt ab dem WiSe 2025/26 in Kraft. Alle Wiederholungsversuche, deren Erstversuche vor dem WiSe 2025/26 liegen, werden im WiSe 2025/26 und im SoSe 2026 nach altem Notenspiegel bewertet.

Anlage 4: Praktikumsordnung für die Schulpraktischen Studien

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	50
§ 2 Zielsetzung.....	50
§ 3 Umfang.....	51
§ 4 Aufgaben der Studierenden.....	51
§ 5 Organisation und Durchführung.....	52
§ 6 Begleitung im Praktikum	52
§ 6.1 Hochschulische Praktikumsbegleitung	52
§ 6.2 Schulische Praktikumsbeauftragte	52
§ 6.3 Schulische Mentor*innen	53
§ 7 Anmeldung und Zuweisung	54
§ 8 Auslandspraktika	54
§ 9 Nachweise durch die Schulen	55
§10 Anerkennung von Praktikumsleistungen.....	55
§ 11 Gesundheits- und Versicherungsschutz	55
§ 12 Datenschutz	55
§13 Erprobung neuer Modelle	56

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Schulpraktischen Studien I und II (i.S. der "Praktischen Ausbildung" gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 HLbG) im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an beruflichen Schulen (L4) für den Lehramtsstudiengang B.Ed. Berufspädagogik Gesundheit sowie B.A. Berufspädagogik Gesundheit für den Lehrberuf an Schulen des Gesundheitswesens. Sie wird erlassen auf Grundlage des § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) i.V.m. § 19 HLbGDV vom 28.09.2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286).

§ 2 Zielsetzung

Die Schulpraktischen Studien dienen folgenden Zielen der Lehrer*innenbildung: Die Studierenden sollen

- (1) während der schulischen Praxisphasen das von ihnen angestrebte Berufsfeld und die Institution Schule erkunden und reflektieren,
- (2) die Herausforderungen des Lehrberufs kennenlernen und kritisch reflektieren sowie die Rolle als Praktikant*in im Berufsfeld bewusst wahrnehmen und gestalten,
- (3) mitgebrachte pädagogische Orientierungen und Handlungsweisen in Schule und Unterricht im Sinne einer vertieften Selbstwahrnehmung im pädagogischen Handeln reflektieren,
- (4) Fähigkeiten zur Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernsituationen entwickeln,
- (5) Unterschiede in Lernständen und Lernprozessen wahrnehmen und die entsprechenden schulformspezifischen diagnostischen Verfahren kennenlernen und reflektieren,
- (6) Lehr- und Lernsituationen planen und die Handlungsschritte unter Heranziehung wissenschaftlicher Konzepte begründen und erproben können,
- (7) lehramtsspezifischen Unterricht und die Institution Schule auf wissenschaftlicher Grundlage situations- und zielgerecht interpretieren lernen,
- (8) eine Orientierung für das weitere Studium gewinnen,
- (9) die schon erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen für den Lehrberuf in Form von Entwicklungszielen reflektieren,
- (10) zu einer kriteriengeleiteten Selbstreflexion im Hinblick auf die Eignung für den Lehrberuf in der jeweiligen Schulform befähigt werden,
- (11) die Eignung für den Beruf für das jeweilige Lehramt mit Blick auf fachdidaktisches Interesse reflektieren,
- (12) fachliche wie überfachliche Lehr- und Lernprozesse sowie Unterrichtsverläufe als forschendes Lernen jeweils mit schulformspezifischen Schwerpunkten beobachten und analysieren,
- (13) als Schwerpunkt der zweiten Schulpraktischen Studien insbesondere das pädagogische Handeln anhand der im Laufe des Studiums erworbenen und vertieften Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit reflektieren (HLbG § 15 Abs. 3).

§ 3 Umfang

- (1) Die Schulpraktischen Studien (SPS) gliedern sich in die Schulpraktischen Studien I (SPS I) und die darauf aufbauenden Schulpraktischen Studien II (SPS II).
- (2) Die SPS umfassen jeweils neben den vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen ein Blockpraktikum mit insgesamt 100 Hospitationsstunden in der vorlesungsfreien Zeit. Die Studierenden sind i.d.R. über fünf Wochen an jedem Schultag in der Schule anwesend. In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Schule und dem Praxisreferat können die Praktika in Teilzeit durchgeführt und auf bis zehn Wochen gestreckt werden.
- (3) Die Studierenden nehmen an den in der Praktikumszeit stattfindenden schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Konferenzen und Elterngesprächen, gemäß der Entscheidung der Schulleitung teil. Diese Aktivitäten zählen ebenfalls zu den zu leistenden 100 Stunden.
- (4) Im Krankheitsfall oder bei anderen unverschuldeten Verhinderungen ist der bzw. die Studierende verpflichtet, unverzüglich die Schule und das Praxisreferat zu informieren. Ab dem

dritten Fehltag ist der Schule (und dem Praxisreferat in cc) ein ärztliches Attest bzw. eine andere geeignete Bescheinigung vorzulegen.

- (5) Die Schulleitung kann Praktikant*innen während des Praktikums bei Vorliegen triftiger Gründe für max. zwei Tage beurlauben.
- (6) Versäumte Tage holen die Studierenden in Absprache mit der Schule nach, so dass sie die vorgesehene Stundenzahl erfüllen. Da die Bestätigung der vollständigen Anwesenheit durch die Mentor*in erfolgt, sind diese von den Studierenden über ihre Zeitplanungen zu informieren.

§ 4 Aufgaben der Studierenden

- (1) Die Aufgaben der Studierenden ergeben sich, soweit sie nicht in dieser Ordnung geregelt sind, aus den Modulbeschreibungen.
- (1) Die Studierenden hospitieren mit fokussierter teilnehmender Beobachtung in verschiedenen Lerngruppen und führen anschließend Reflexionsgespräche mit den beobachteten Akteur*innen.
- (2) Die Studierenden absolvieren die in den SPS jeweils vorgesehenen eigenen Unterrichtsversuche mit Vor- und Nachbereitung. Alle Unterrichtsversuche werden durch eine ausgebildete Lehrkraft und durch andere Praktikant*innen ko-konstruktiv vorbereitet, begleitet und gemeinsam reflektiert.
- (3) Im SPS I müssen mindestens zwei Unterrichtsversuche geplant und in Anwesenheit der Mentor*in durchgeführt werden. Ein Unterrichtsversuch umfasst i.d.R. 45 Minuten.
- (4) Im SPS II muss eine Unterrichtsreihe im Umfang von mindestens 4x90min (8x45min) geplant, durchgeführt und reflektiert werden. Zu einer Einheit ist ein ausführlicher Unterrichtsentswurf zu verfassen, zu der eine Lehrperson der Hochschule Fulda anwesend ist.
- (5) Die schriftlichen Vorbereitungen und ihre Reflexion fließen in das fortlaufende Portfolio und damit in die Prüfungsleistung ein. Die Qualität der Durchführung der Unterrichtsversuche ist keine Bewertungsgrundlage für die Prüfungsleistung.
- (6) Die Studierenden reflektieren in einem Abschlussgespräch mit der Mentor*in am Ende des Praktikums auf der Grundlage von Selbst- und Fremdeinschätzung ihre Eignung für den Lehrberuf.

§ 5 Organisation und Durchführung

- (1) Grundsätzliche konzeptionelle und organisatorische Fragen der Durchführung und Weiterentwicklung der hochschulischen Praxisphasen werden gemeinsam durch das Studiengangsteam beraten.
- (1) Bei den SPS I liegt die Verantwortung für die Zusage eines geeigneten Praktikumsplatzes bei den Studierenden. Das Praxisreferat prüft, ob die von den Studierenden vorgeschlagenen Praktikumschulen für die SPS I die Voraussetzungen erfüllen und genehmigt sie.
- (2) Bei den SPS II liegt die Verantwortung für die Organisation und Zuteilung der Studierenden zu den Praktikumschulen beim Praxisreferat.
- (3) Das Praxisreferat bringt möglichst frühzeitig in Erfahrung, welche Schulen als Praktikumschulen für den jeweiligen Durchgang des SPS II zur Verfügung stehen und welche Lehrkräfte zur Begleitung der Studierenden benannt sind.
- (4) Das Praxisreferat leistet im Rahmen der Möglichkeiten Hilfestellung bei der Durchführung der SPS, gibt Anregungen für ihre Auswertung und Weiterentwicklung und vertritt die Konzeption und Praxis der verschiedenen Praxisphasen gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6 Begleitung im Praktikum

Jedes SPS geht mit einer hochschulischen Praktikumsbegleitung einher und wird zusätzlich von einer schulischen Mentor*in fachlich betreut. Beide Begleitungen sind obligatorisch, um die in den Modulhandbüchern vorgesehenen Kompetenzen zu erwerben.

§ 6.1 Hochschulische Praktikumsbegleitung

- (1) Die hochschulische Praktikumsbegleitung erfolgt durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche oder pädagogische Mitarbeiter*innen des Studiengangs Berufspädagogik Gesundheit. Bei Bedarf können Lehraufträge an qualifizierte Lehrkräfte vergeben werden.
- (2) Die Praktikumsbegleiter*innen sind zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Schulpraktischen Studien.
- (3) Sie führen Reflexionsgespräche auf der Basis der eigenen Einschätzung, der Einschätzung der Studierenden und der Mentor*innen durch.
- (4) Zu den Aufgaben der Praktikumsbegleitung in den Schulpraktischen Studien II gehören ein Besuch eines Unterrichtsversuchs pro Studierenden inkl. einer jeweiligen ausführlichen Rückmeldung, soweit möglich mit Beteiligung schulischer Praktikumsbegleitung.

§ 6.2 Schulische Praktikumsbeauftragte

- (1) Die Schulen benennen eine* schulische* Praktikumsbeauftragte* und teilen diese dem Referat für Schulpraktische Studien mit. Falls diese Person nicht explizit benannt wird, ist dies die Schulleitung.
- (2) Die schulischen Praktikumsbeauftragten sind die Ansprechpartner*innen für das Praxisreferat für die Verteilung der Studierenden auf die Schulen. Die schulischen Praktikumsbeauftragten
 - (a) prüfen, wie viele Praktikant*innen pro Durchgang an der Schule aufgenommen werden können,
 - (b) vereinbaren die Zahl der aufzunehmenden Praktikant*innen mit dem Praxisreferat,
 - (c) schlagen Kolleg*innen als Mentor*innen vor oder übernehmen diese Aufgabe in Doppelfunktion,
 - (d) sorgen dafür, dass die Studierenden im Gesamtverlauf ihrer SPS sowohl Hospitations- als auch Unterrichtserfahrungen in den gewählten Fächern sammeln können.

§ 6.3 Schulische Mentor*innen

- (1) Für die Übernahme von Mentor*innenaufgaben ist ein 2. Staatsexamen Lehramt oder ein pädagogischer Abschluss auf Masterniveau sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der beruflichen Bildung Voraussetzung. Im SPS II muss eine einschlägige Qualifikation und Berufserfahrung im Fachbereich Gesundheit vorliegen.
- (2) Mentor*innen erhalten die Möglichkeit, an spezifischen Weiterbildungen für die Betreuung von Studierenden in ihren SPS an der Hochschule Fulda, der Universität Kassel oder der hessischen Lehrkräfteakademie teilzunehmen.
- (3) Die zentrale Aufgabe der Mentor*innen ist die Betreuung und Begleitung von Studierenden in den Schulen. Die Aufgabe der Mentor*innen ist es
 - a) ein Eingangsgespräch über Erwartungen, Zielsetzungen und organisatorischen Planungen zu führen,
 - b) über die Besonderheiten der Schule zu informieren,
 - c) bei der Aufnahme von Kontakten zu anderen (Fach-)Lehrkräften zu unterstützen,
 - d) bei der Zusammenstellung des Plans für die Unterrichtsstunden und den Unterrichtsbesuch behilflich zu sein und die Umsetzung zu begleiten,
 - e) Hilfestellungen für den eigenen Unterricht zu geben,

- f) über die Lerngruppen, in denen Hospitation und Unterrichtsversuche stattfinden zu informieren,
- g) auf die Formen eines beruflich angemessenen Verhaltens hinzuweisen,
- h) darauf zu achten, dass Studierende nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden dürfen (§ 19 Abs. 1 HLbGDV),
- i) den eigenen Unterricht zu zeigen und ihn zu erörtern,
- j) Rückmeldung über den Verlauf der Unterrichtsversuche zu geben,
- k) regelmäßig über den Praktikumsverlauf zu sprechen,
- l) zum Abschluss des Praktikums ein Resümee zu ziehen (Verhalten, Kompetenz, Lernprozess, berufliche Orientierung).

§ 7 Anmeldung und Zuweisung

- (1) Die Anmeldung zu den SPS erfolgt über die Anmeldung in den zugehörigen Modulen über die online-Plattform horstl. Die Fristen für die Anmeldung entsprechen denen zur Moduleinwahl.
- (2) Als Praktikumschulen für die SPS I können prinzipiell alle beruflichen Schulen im In- und Ausland gewählt werden.
- (3) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst als Schüler*in besucht haben.
- (4) Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, in denen sie bereits andere dienstliche Verpflichtungen haben, um einen Rollenkonflikt zu vermeiden.
- (5) Die SPS II müssen Studierende mit dem Qualifikationsziel Bachelor of Education an einer beruflichen Schule mit dem Schwerpunkt Gesundheit in Hessen absolvieren. Studierende mit dem Studienziel Bachelor of Arts absolvieren ihr SPS II je nach gewähltem Zweitfach an einer Pflege- oder Physiotherapieschule in Hessen.
- (6) Die Zuweisung der Praktikant*innen zu den Praktikumschulen erfolgt durch das Praxisreferat nach Rücksprache mit den Praktikumsbeauftragten der Schulen. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Prioritäten bei der Auswahl der Praktikumschulen anzugeben.
- (7) Die Zuteilung der angemeldeten Studierenden zu den Praktikumschulen berücksichtigt neben den Aufnahmekapazitäten der Schulen und deren vergleichbare Auslastung auch die Betreuungsmöglichkeiten der hochschulischen Praktikumsbegleiter*innen. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die studentischen Wünsche und die verkehrstechnische Erreichbarkeit der Schulen für die Studierenden. Ein Anspruch auf Umsetzung der Wünsche besteht nicht; Anfahrtszeiten müssen in Kauf genommen werden.
- (8) Die Bestätigung des Praktikumsplatzes muss fristgerecht und vollständig im Praxisportal über die online-Plattform moodle eingereicht werden.

§ 8 Auslandspraktika

- (1) Es ist möglich, die SPS I als Auslandspraktikum zu gestalten.
- (2) Das Praktikum kann an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums gemäß § 15 Abs. 3 HLbG erreicht werden können.
- (3) Ein Auslandspraktikum bedarf der vorherigen Zustimmung des Praxisreferats. Um die Bedingungen für das Praktikum im Ausland zu überprüfen, ist spätestens 6 Monate vor Beginn des Praktikumszeitraums ein Gespräch mit dem Praxisreferat zu führen.
- (4) An der Schule im Ausland gelten die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphasen der Praktika im Inland.

§ 9 Nachweise durch die Schulen

- (1) Die Schulen bestätigen den Studierenden den Erhalt eines Praktikumsplatzes im Vorfeld des Praktikums.
- (2) Die Schulen bestätigen den Studierenden am Ende der SPS I und II ein ordnungsgemäßes Absolvieren des Praktikums in der Schule einschließlich der Erfüllung der Anwesenheitspflicht im vorgegebenen Umfang.

- (3) Sofern Studierende im Praktikum schuldhaft gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen der Schulleitung, der Lehrenden oder sonstiger dazu befugter Personen nicht befolgt, können Studierende von der Schulleitung vom Praktikum ausgeschlossen werden.

§ 10 Anerkennung von Praktikumsleistungen

Über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen in den SPS oder anderer gleichwertiger Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Benehmen mit dem Praxisreferat.

§ 11 Gesundheits- und Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden werden jeweils rechtzeitig vor Beginn der Schulpraxis von den Praktikumsbegleiter*innen über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen an Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (IfSG) belehrt, insbesondere über das Masernschutzgesetz. Das Praxisreferat stellt den Studierenden entsprechende Merkblätter und Erklärungen zur Verfügung. Liegt die Unterschrift eines bzw. einer Studierenden bei Beginn des Praktikums nicht vor, kann der Zugang zur Praktikumschule versagt werden.
- (2) Die Studierenden sind im gesamten Verlauf der hochschulischen Praxisphasen gesetzlich unfallversichert. Bei Auslandspraktika oder Praktika außerhalb Hessens sorgen die Studierenden selbsttätig für ihren Unfallschutz.
- (3) Das Studierendenwerk Gießen hat für die eingeschriebenen Studierenden der Hochschule Fulda eine Haftpflichtversicherung für Haftpflichtschäden, die sich aus der Teilnahme am Studium ergeben, abgeschlossen.
- (4) Bei einer bestehenden Schwangerschaft während des Praktikumszeitraums, müssen die Schulleitung der Praktikumschule und das Praxisreferat benachrichtigt werden. Anhand einer Gefährdungsbeurteilung gemäß §10MuSchG wird geprüft, ob das Praktikum regulär absolviert werden kann.

§ 12 Datenschutz

Alle während der SPS erfassten Daten personenbezogener Art sind vertraulich zu behandeln. Das Praxisreferat stellt den Studierenden entsprechende Merkblätter und Erklärungen zur Verfügung. Insbesondere dürfen personenbezogene Angaben über Lehrkräfte, Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte in schriftlichen Auswertungen der Praktika nicht erscheinen. Studierende sind deshalb verpflichtet, im fortlaufenden Portfolio und in schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen alle personenbezogenen Daten so zu ändern, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht mehr möglich ist.

§ 13 Erprobung neuer Modelle

In Absprache mit den entsprechenden Modulbeauftragten können zur Erprobung neuer Praxisbezüge alternative Organisationsformen der Schulpraktischen Studien durchgeführt werden, wenn sie in Zielen und Anforderungen den Maßgaben dieser Ordnung gleichwertig sind und die Anforderungen der Modulbeschreibungen (KE 10 für SPS I und BBG 10 für SPS II) erfüllen.